

Votum

Regelungswut im Steuergesetz

Es ist an der Zeit, die Anzahl einzelfallartiger Abwehnormen deutlich zu reduzieren.

Für grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen werden in hoher Schlagzahl Abwehnormen geschaffen, die jeweils einzelfallartig auf unerwünschte Verhaltensweisen zielen. Jedoch zeigt die Steuerpolitik dabei einen Hang zu völlig überschießender Regelungswucht. Ziel scheint zu sein, auch den letzten – theoretisch gerade noch vorstellbaren – Sonderfall zu erfassen. Infolgedessen entsteht bei deutschen Unternehmen eine Angstlähmung im Hinblick auf jegliche Investition. Gleichzeitig kommen Finanzverwaltung und Gesetzgeber kaum mit dem regulären Tagesgeschäft hinterher.

Derzeit wird mit dem sogenannten Zwei-Säulen-Modell am großen Wurf des Beginns einer neuen Weltsteuerordnung gearbeitet. Vorgesehen sind ein weltweiter Mindeststeuersatz, eine weitestmöglich angeglichene Bemessungsgrundlage und eine Gewinnaufteilung mittels Formelmethode. Die schwierige Arbeit daran lohnt sich. Denn ein deutlich global ausgerichtetes deutsches Steuersystem verhindert nicht nur Missbrauch, es trägt gerade auch zu einer Reduzierung der Komplexität bei.

Der Prozess zum Zwei-Säulen-Modell hält jedoch die Steuerpolitik bisher nicht davon ab, weiterhin an kleinteiligsten Abwehnormen herumzuphilosophieren: Die Debra-Richtlinie, ein Vorschlag für fiktiven Zinsabzug auf neues Eigenkapital, ist nur ein Beispiel der laufenden Großprojekte. Offenkundig ist es an der Zeit, die Anzahl einzelfallartiger Abwehnormen wieder deutlich zu reduzieren.



Robert Ullmann ist Autor bei der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“ und Professor an der Universität Augsburg.



Finanzministerium: Der neue Entwurf verlangt eine Prüfung in jedem Einzelfall, ob eine Kapitalüberlassung auf Dauer beabsichtigt ist.

Finanzierung

Höhe Hürden für die Praxis

Das Bundesfinanzministerium will neue Regeln für Genussrechtskapital schaffen.

Gottfried E. Breuninger München

In Zeiten von Krisen, Inflation und grundlegendem Wandel besteht bei vielen Unternehmen Bedarf an der Zuführung von Kapital. Die dafür entwickelten Instrumente, so auch stille Beteiligungen oder partiarische Darlehen, zeichnen sich oftmals dadurch aus, dass sie handelsrechtlich oder regulatorisch gegebenenfalls anders zu bewerten sind als steuerrechtlich.

Es handelt sich um sogenannte hybride Finanzierungsinstrumente. Genussrechtskapital als schuldrechtliches Instrument kann dem Inhaber eine eigenkapitalähnliche Position vermitteln und hat dabei in der Praxis aufgrund seiner Flexibilität eine große Bedeutung.

Entscheidend geht es oftmals darum, ob das Genussrechtskapital steuerrechtlich Fremdkapital darstellt. Dann ist eine Verbindlichkeit auszuweisen und der Zinsaufwand ist grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Dagegen wird das Instrument bei Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös als Eigenkapital behandelt.

Ein älteres Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) war überholt, sodass die Praxis schon lange auf ein neues gewartet hat. In der Zwischenzeit war sogar unsicher, ob weiterhin eine unterschiedliche Behandlung für Steuerrecht und Handelsrecht möglich ist. Die Praxis erhofft sich von

dem neuen BMF-Schreiben, zu dem jetzt ein Entwurf vorliegt, eine klare Guidance zu der wichtigen Abgrenzung. Kann dieses Ziel erreicht werden? Der Entwurf verlangt eine Prüfung in jedem Einzelfall, ob eine Kapitalüberlassung auf Dauer beabsichtigt ist. Ohne Rückzahlungsverpflichtung würde sie als Eigenkapital qualifiziert werden, als Kapitalüberlassung auf Zeit als Fremdkapital.

Anerkannt ist, dass eine Kapitalüberlassung auf Zeit auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn das Genussrechtskapital handelsrechtlich nach dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) als Eigenkapital anzusehen ist. Zwar ist dadurch ein für die Praxis sehr wichtiger sogenannter Debt-Mezzanine-Swap grundsätzlich möglich. Hierbei handelt es sich um die Umwandlung eines Darlehens ohne steuerrechtliche Gewinnrealisierung in ein Fremdkapital-Genussrecht, welches gleichzeitig handelsrechtlich Eigenkapital darstellt. Durch die erforderliche Einzelfallprüfung „unter Abwägung aller Umstände“ bleibt aber die steuerliche Anerkennung unsicher.

Für die Kriterien Beteiligung am Gewinn und Liquidationserlös gibt der Entwurf wichtige Hinweise: So begründen sogenannte Tracking Stocks, das heißt Beteiligungen an einer Sparte, keine Gewinnbeteiligung oder eine lange Dauer impliziert anders als eine Verlustbeteiligung keine Beteiligung am Liquidationserlös. Damit wurde die bisherige

Grenze von 30 Jahren aufgegeben. Andererseits geht der Entwurf nicht auf den Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen mit Auslandsbezug ein.

Bei verschiedenen Einsatzformen von Genussrechten wie zum Beispiel Kombination mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Zuführung in der Krise werden die Abgrenzungskriterien angesprochen, aber im Ergebnis begründet die Einzelfallprüfung das „Damoklesschwert“ einer späteren Nicht-Anerkennung der beabsichtigten Qualifizierung.

In der Praxis heißt das: Entweder es besteht das Risiko einer abweichenden Behandlung in einer späteren Betriebsprüfung mit einem möglichen Gerichtsverfahren. Oder der Betroffene beantragt eine verbindliche Auskunft, wenn dazu Zeit vorhanden ist. Im Rahmen der anstehenden Erörterungen besteht das Potenzial, über die Festlegung eindeutiger Merkmale mehr Klarheit zu schaffen. Diese würden dann bei wichtigen Gestaltungen eine Einzelfallprüfung entbehrlich machen.

Gottfried E. Breuninger ist Autor bei der Fachzeitschrift „Betriebsberater“ und Partner bei Allen & Overy. Diese Seite stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.

StB Der SteuerBerater

Zweitwohnungen

Sylt darf Steuern erheben

Nutzungsausfall durch Corona steht einer Besteuerung nicht entgegen.

Schleswig. Die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer ist auch dann rechtmäßig, wenn die steuererhebende Gemeinde auf einer Insel liegt und dort nach der Sars-CoV-2-Bekämpfungsverordnung der Landesregierung im Jahre 2020 ein zeitweises Zutrittsverbot für Wohnungsinhaber galt, die nicht ihre Hauptwohnung an diesen Orten hatten. So lautet die jüngste Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig-Holstein.

Der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens besitzt auf Sylt ein Grundstück und nutzt die dort gelegene Wohnung als Zweitwohnung. Er ist trotz des Zutrittsverbots von der Gemeinde Sylt zur uneingeschränkten Zahlung einer Zweitwohnungsteuer für

das Jahr 2020 herangezogen worden. Nach dem Fünften Senat des OVG sei für die Erhebung der Zweitwohnungsteuer nur das „Innehaben“, sprich eine rechtlich gesicherte Nutzungsmöglichkeit der (Zweit-)Wohnung für eine gewisse Dauer maßgeblich. Dies sei vorliegend gegeben. Das in dem Zeitraum vom 3. April bis zum 3. Mai 2020 in Schleswig-Holstein geltende Zutrittsverbot, auch für die Insel Sylt, ändere daran nichts.

Das weiterhin gegebene Zutrittsrecht sei nur vorübergehend pandemiebedingt eingeschränkt worden. Das Recht zur Steuererhebung für Zweitwohnungen sei für die Gemeinde weiterhin gegeben und bestehe uneingeschränkt. cp

Facharztausbildung

Kein Anspruch auf Kindergeld

Erwerbscharakter darf nicht im Vordergrund stehen.

München. Wenn während der Vorbereitungszeit zur Facharztqualifikation der Erwerbs- und nicht der Ausbildungscharakter im Vordergrund steht, lehnt der Bundesfinanzhof (BFH) den Anspruch auf Kindergeld ab. Volljährige Kinder bis 25 Jahre werden kindergeldrechtlich dann berücksichtigt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden.

Eine Berufsausbildung ist die ernsthafte Vorbereitung auf ein Berufsziel, welches noch nicht erreicht ist.

Es werden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Finden die Maßnahmen im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses

statt, muss das Erlangen der beruflichen Qualifikation im Vordergrund stehen und nicht die Erbringung der Arbeits- oder Dienstleistung. Wenn zunächst die Einstellung wegen der Qualifikation als Arzt erfolgt ist, reicht es nicht aus, in einem jährlichen Gespräch mit dem anleitenden Arzt Fachwissen zu erlangen und 80 Kursstunden Weiterbildung in 60 Monaten zu absolvieren.

Die Weiterbildungsordnung zeigt zudem, dass die Facharztqualifikation ganz überwiegend aufgrund der praktischen Erfahrung aus der ärztlichen Tätigkeit und nur in geringerem Umfang aus der Vermittlung von theoretischem Wissen und Methodenkompetenz erworben wird. ms